Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1997

vom 13. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1997 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Müller P.A.

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 1997 ISSN 1423-1794

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschluss des Gesamtgerichts vom 29. November 1996 wurde das Bundesgericht für die Jahre 1997 und 1998 wie folgt bestellt:

Abteilungen und Kammern	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Aemisegger	Nay, Aeschlimann, Féraud, Jacot-Guillarmod, Catenazzi, Favre
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Hartmann	Betschart, Hungerbühler, Wurzburger, Müller R., Yersin
I. Zivilabteilung	Walter	Leu, Bourgknecht, Klett, Rottenberg, Nyffeler
II. Zivilabteilung	Reeb	Weyermann, Weibel, Bianchi, Raselli, Nordmann
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Weibel	Bianchi, Nordmann
Kassationshof	Müller P.A.	Schubarth, Schneider, Wiprächtiger, Corboz,
Ausserordentlicher Kassationshof	Müller P.A.	Schubarth, Weyermann, Bourgknecht, Hartmann, Walter, Weibel
Anklagekammer	Corboz	Nay (Vizepräsident), Raselli

Bundesgericht

Abteilungen und Kammern Präsident Mitglieder

Kriminalkammer Leu, Wiprächtiger,

Bianchi

Bundesstrafgericht Leu, Wiprächtiger,

Betschart, Féraud,

Bianchi

Kommissionen

Präsidentenkonferenz: Müller P.A. Ha

Hartmann, Walter, Aemisegger, Reeb

Verwaltungskommission: Yersin Aeschlimann, Raselli

Personalrekurskommission: Bourgknecht Schneider, Betschart

Als Präsident des Bundesgerichts amtete im Berichtsjahr Bundesrichter Peter Alexander Müller, als Vizepräsident Martin Schubarth.

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 18. Juni Thomas Merkli, Verwaltungsrichter, Melchnau, zum ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter.

Das Gericht wählte Debora Gianinazzi zur Gerichtssekretärin, sowie Philippe Weissenberger, Jürg Herren, Christophe Leuenberger und Peter Klopfenstein zu wissenschaftlichen Adjunkten (persönlichen Mitarbeitern der Bundesrichter).

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge, Erledigungen und Überträge halten sich in der Grössenordnung der Vorjahre. Solche Geschäftszahlen übersteigen, wie schon wiederholt hervorgehoben worden ist, für ein oberstes Gericht und bei der heutigen Organisation eine angemessene Belastung bei weitem. Die Justizreform als solche und die mit dem Bundesgerichtsgesetz angestrebten Entlastungsmassnahmen (nicht zuletzt der Ausbau der richterlichen Vorinstanzen im Bund) müssen ein vordringliches Anliegen des Gesetzgebers bleiben.

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 472 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 571). Sie wendeten dafür 1283 Arbeitstage auf (Vorjahr 1440).

III. Gerichtsorganisation und -verwaltung

Die Gerichtsorganisation ist unverändert geblieben. Der Personalbestand umfasste im Berichtsjahr 178 Stellen, wovon 46 Gerichtsschreiber und Sekretäre, 4 Sekretäre ad hoc sowie 30 persönliche Mitarbeiter der Bundesrichter.

Das Gericht trat der "Association des Cours constitutionnelles ayant en partage l'usage du français" bei und nahm an der ersten Konferenz in Paris vom 9. bis 11. April teil; Konferenzthema war das Prinzip der Gleichberechtigung.

Für die Verwaltung der Gerichtsdossiers sowie die Erfassung der Statistiken wurde ein neues Informatikprogramm eingeführt. Dieses erlaubt den Abteilungen eine genauere Erfassung der Prozessdossiers und eine erweiterte Auswertung der Führungsdaten. Zusätzliche Verbesserungen, die dem Kanzleipersonal eine effizientere Arbeitsweise ermöglichen, werden demnächst eingeführt. In der Bibliothek hat die Informatik ebenfalls Einzug gehalten. Die Richter und Gerichtsschreiber können seit Oktober nach den in der Bibliothek des Bundesgerichts katalogisierten Aufsätzen und Werken über den Bildschirm von ihrem Arbeitsplatz aus suchen. Die am 6. Januar der Öffentlichkeit auf Internet zugänglich gemachte Datenbank der Entscheidungen des Bundesgerichts ist gut aufgenommen worden und wird rege benutzt (ca. 2'000 Abfragen pro Tag).

Der Rohbau für die Erweiterung des Bundesgerichtsgebäudes hat bis am Ende des Berichtsjahres bereits den obersten Stock erreicht. Die Arbeiten verlaufen planmässig.

Die Rechnung des Bundesgerichts ergab im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 33'329'202.- und Einnahmen in der Höhe von Fr. 10'211'182.- Die Verluste für uneinbringliche Forderungen gingen gegenüber dem Vorjahr leicht zurück (Fr. 784'021.- gegenüber Fr. 786'631.-).

IV. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Das Parlament bewilligte dem Bundesgericht am 12. Juni eine vollamtliche Stelle eines eidgenössischen Untersuchungsrichters und im Rahmen der Budgetberatungen auch die für die Einrichtung dieses Amtes benötigte Sekretariatsstelle. Damit ist ein erster wichtiger Schritt getan, um die Führung der Strafuntersuchungen des Bundes auch für die deutsche Schweiz sicherzustellen. Das Gericht wählte am 26. November Frau Monique Saudan, Fürsprech und Notar, Staatsanwältin in Basel, zur ersten vollamtlichen eidgenössischen Untersuchungsrichterin. Offizieller Amtsantritt wird der 1. März 1998 sein.

V. Eidgenössische Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gericht wählte am 27. Januar Giancarlo Viscardi, Anwalt und Notar, Lugano, zum Präsidenten der Eidg. Schätzungskommission Kreis 13, Filippo Gianoni, Rechtsanwalt, Bellinzona, zum 1. Stellvertreter, und Attilio Rampini, Anwalt und Notar, Lugano, zum 2. Stellvertreter im Kreis 13. Am 30. November schied Thomas Merkli als Stellvertreter des Präsidenten der Schätzungskommission des Kreises 6 aus. Die Wahl des Nachfolgers war am Ende des Berichtsjahres noch im Gange.

B. RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Garantie der persönlichen Freiheit; derogatorische Kraft des Bundesrechts; Europäische Menschenrechtskonvention

Eine Beschwerde gegen das Genfer Gesetz über die Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben wies das Bundesgericht im Sinne der Erwägungen ab. Es gelangte zum Schluss, die im Gesetz getroffene Regelung, welche für die Organtransplantation von einer vermuteten Einwilligung ausgeht und ein Widerspruchsrecht des Betroffenen oder seiner Angehörigen vorsieht, sei mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit vereinbar, sofern allgemein eine entsprechende Informationspolitik betrieben und die Informationspflicht gegenüber den Angehörigen befolgt werde (BGE 123 I 112). Aufgehoben wurde die Vorschrift einer kantonalen Gefängnisverordnung, die - mit Ausnahme der Untersuchungsgefangenen alle Insassinnen und Insassen des Untersuchungsgefängnisses und der Vollzugsanstalt zur Erledigung der ihnen behördlich zugewiesenen Arbeiten verpflichtete. Die Bestimmung verstiess gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts, gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie gegen die persönliche Freiheit, soweit sie jene Strafgefangenen, welche eine Haftstrafe verbüssen, alle strafprozessualen Sicherheits- und Polizeihäftlinge sowie alle administrativ Inhaftierten der allgemeinen Arbeitspflicht unterwarf (BGE 123 I 221).

Politische Rechte

Der Solothurner Kantonsrat erklärte eine kantonale Volksinitiative für ungültig, mit der verbindlich und ohne Qualifikationsbezug eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung der Frauen in Parlament, Regierung und Gerichten verlangt worden war. Mehrere Initiantinnen reichten gegen den Beschluss des Kantonsrates ohne Erfolg staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung ihrer politischen Rechte ein. Nach Ansicht des Bundesgerichts stellt die vorgeschlagene Quotenregelung einen unverhältnismässigen Eingriff in das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BV dar, und soweit sie vom Volk gewählte Behörden betrifft, verletzt sie das durch das Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete allgemeine und gleiche Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Die Initiative verstiess daher offensichtlich gegen Bundesrecht (BGE 123 I 152). Gutgeheissen wurde eine Stimmrechtsbeschwerde, mit der beanstandet worden war, dass nach dem neuen Gesetz über den Grossen Rat des Kantons Schaffhausen Ratsmitglieder, die im Dienst des Kantons stehen, bei den Abstimmungen über personalrechtliche Erlasse und Beschlüsse in den Ausstand treten müssen. Eine solche Regelung ist mit dem Grundsatz des (rechts-)gleichen aktiven Wahlrechts und mit dem Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Wahlstimme unvereinbar (BGE 123 I 97).

Schutz des ökologischen Gleichgewichts

Nachbarn einer Nationalstrasse können für das Dulden von Lärmimmissionen, die über dem Immissionsgrenzwert liegen, eine Enteignungsentschädigung verlangen, sofern solche übermässigen Immissionen nicht voraussehbar waren und sie einen schweren Schaden verursachen. Das Bundesgericht hob auf Beschwerde des Kantons Luzern hin einen Entscheid

der Eidgenössischen Schätzungskommission auf, mit dem einzelnen Nachbarn der Nationalstrasse N2 in Kriens eine Entschädigung zugesprochen worden war. Es erwog, das Umweltschutzrecht des Bundes sehe für die Verbesserung der Lärmsituation eine Sanierungsfrist bis zum 1. April 2002 vor. Erst bis zu diesem Zeitpunkt müsse der Kanton die Nationalstrasse so weit sanieren, dass sie die Immissionsgrenzwerte einhalte. Wenn das Umweltschutzrecht in Sanierungsfällen übermässige Einwirkungen für eine gewisse Zeitspanne zulasse, könne der Anlageeigentümer bis zum Ablauf der gesetzlichen Sanierungsfrist grundsätzlich nicht zur Zahlung einer Enteignungsentschädigung an die betroffenen Nachbarn verpflichtet werden (BGE 123 II 560). Der von Kindern auf einem Spielplatz eines Wohnhauses erzeugte Lärm gilt als Einwirkung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 USG und unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des USG über Emissionsbegrenzung und Sanierung. Da keine wissenschaftliche Methode zum Messen von Kinderlärm besteht, muss das zulässige Mass aufgrund der allgemeinen Erfahrung bestimmt werden. Im zu beurteilenden Fall erwiesen sich die Lärmeinwirkungen nicht als übermässig, so dass keine Sanierungsmassnahmen angeordnet werden mussten (BGE 123 II 74).

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Abgewiesen wurde die Beschwerde eines mutmasslichen ruandischen Kriegsverbrechers, der sich gegen seine Überstellung an das internationale Strafgericht für Ruanda zur Wehr gesetzt hatte. Da vermutet wird, dass das Verfahren vor einem internationalen Strafgericht den Anforderungen an einen fairen Prozess genügt, bestand keine Veranlassung, die Überstellung an Bedingungen zu knüpfen (BGE 123 II 175). In der Rechtshilfesache Marcos hatte sich das Bundesgericht mit dem Ersuchen der Republik der Philippinen um vorzeitige Herausgabe der in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte zu befassen, deren Transferierung in die Philippinen es am 21. Dezember 1990 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils des ersuchenden Staates aufgeschoben hatte. Es betonte, dass in bezug auf den überwiegenden Teil der Vermögenswerte die deliktische Herkunft offensichtlich sei und dass die Schweiz ein erhebliches Interesse an einer vorzeitigen Rückführung der Gelder habe. Unter diesen Umständen konnte gestützt auf Art. 74a Abs. 3 des revidierten IRSG auf das Erfordernis eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheids verzichtet werden, unter der Auflage, dass die Philippinen die Zusicherung abgeben, über die Einziehung bzw. Rückerstattung an Berechtigte in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden, das den in 14 UNO-Pakt II festgelegten Verfahrensgrundsätzen entspricht. Darüber hinaus wurden Informationen über Massnahmen und Verfahren zur Entschädigung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen unter Marcos-Regime verlangt (BGE 123 II 595).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Staatsrecht/Grundrechte

Die Genfer Schulbehörden untersagten einer zum islamischen Glauben übergetretenen Primarlehrerin, während des Schulunterrichts ein Haar und Hals bedeckendes Foulard zu tragen. Dieses Verbot stellt einen Eingriff in die von Art. 49 BV und 9 EMRK geschützte Glaubens- und Gewissensfreiheit dar. Es stützt sich auf das im Genfer Recht und in der Bundesverfassung (Art. 27 Abs. 3 BV) enthaltene Gebot, dass der Unterricht an öffentlichen Primarschulen religiös neutral sein muss. Die vom Staat an-

gestellte Lehrerin repräsentiert die laizistische Schule in ausgeprägter Weise; sie muss denn auch weitergehende Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit akzeptieren als etwa ein Schüler. Da die von ihr getragene Kleidung starke religiöse Symbolwirkung hat ("signe religieux fort"), ist das öffentliche Interesse an einem religiös neutralen Schulunterricht in besonderem Masse betroffen; die angefochtene Weisung tangiert dagegen nicht den Kerngehalt des Grundrechts. Der Grundrechtseingriff ist gesetzmässig, im öffentlichen Interesse liegend und verhältnismässig (BGE 123 I 296).

Der Ausländer, der infolge Heirat mit einem schweizerischen Ehegatten gestützt auf Art. 7 Abs. 1 ANAG die Aufenthaltsbewilligung hat, kann sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Es besteht kein öffentliches Interesse daran, dass er, um als unselbständiger Physiotherapeut tätig zu sein, die Niederlassungsbewilligung haben muss, wie dies die einschlägige Genfer Regelung vorsieht; zudem ist die Verpflichtung, das zur Erlangung der Anerkennung des ausländischen Diploms erforderliche Praktikum in einem öffentlichen Betrieb des Kantons zu absolvieren, unverhältnismässig (BGE 123 I 212).

Die in Art. 11 des am 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) den Kantonen und Gemeinden eingeräumte zweijährige Frist zur Anpassung von Rechtsvorschriften gilt nicht für die materiellen Grundsätze des Gesetzes. Der Anwalt, der die Anforderungen an die Ehrenhaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit im Domizilkanton erfüllt, ist nach den Garantien des Binnenmarktgesetzes gestützt auf seinen Fähigkeitsausweis grundsätzlich ohne weitere Prüfung der persönlichen Voraussetzungen auch in den anderen Kantonen zur Ausübung des Anwaltsberufes zuzulassen (Art. 3 und 4 Abs. 1 BGBM); ein Zulassungsverfahren muss gemäss Art. 4 Abs. 2 BGBM in der Regel kostenlos sein (BGE 123 I 313).

Bundesverwaltungsrecht (allgemein)

Die Festhaltung von Ausländern in der Wartezone eines Flughafens über mehrere Tage bis zum Entscheid über Einreisebewilligung oder Wegweisung (Flughafenverfahren) stellt eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK dar. Die bisherige gesetzliche Regelung des Flughafenverfahrens genügt den Anforderungen der EMRK nicht (BGE 123 II 193). Gegen einen kantonalen Entscheid, womit einem Arbeitgeber die Bewilligung zur Anstellung eines Ausländers wegen nicht usanzmässiger Lohn- und Arbeitsbedingungen verweigert wird, kann weder Verwaltungsgerichtsbeschwerde noch staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden (Urteil vom 11. November).

Für Geschäftsläden in Bahnhöfen können von den lokalen Regelungen abweichende Ladenöffnungszeiten bewilligt werden, wenn sie Bahnnebenbetriebe im Sinne von Art. 39 des Eisenbahngesetzes sind. Das Bundesgericht hat in einem den Hauptbahnhof Zürich betreffenden Entscheid diesbezügliche Richtlinien aufgestellt. Als unzulänglich und überholt empfundene kantonale oder kommunale Ladenöffnungszeiten dürfen nicht durch eine überdehnte Auslegung eisenbahnrechtlicher Regelungen umgangen werden, sondern sind im kantonalen bzw. kommunalen Gesetzgebungsverfahren anzupassen (BGE 123 II 317).

Bundesgericht

Das Bundesamt für Gesundheit liess aus genmanipulierter Soja hergestellte Lebensmittel zu. Das Eidgenössische Departement des Innern aberkannte sowohl Konsumenten bzw. Konsumentenorganisationen als auch "Bio"-Produzenten bzw. Vertreibern von "Bio"-Artikeln zu Recht die Legitimation, gegen die Zulassungsverfügung Beschwerde zu führen. Den Beschwerdeführern fehlte eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache im Sinne von Art. 48 lit. a VwVG. Im Lebensmittelgesetz ist die Verbandsbeschwerde bewusst nicht vorgesehen (BGE 123 II 376).

Mehrwertsteuer/direkte Bundessteuer

Das Bundesgericht hat in mehreren Anwendungsfällen verschiedene Bestimmungen der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) überprüft. Weil der Bundesrat gestützt auf Art. 8 ÜbBest.BV diese anstelle des ordentlichen Gesetzgebers als selbständige Verordnung erlassen hat, kann das Bundesgericht bloss untersuchen, ob die in Art. 8 ÜBest.BV und Art. 41ter BV enthaltenen mehrwertsteuerrechtlichen Grundsätze berücksichtigt und insbesondere Gegenstand, Zweck und Umfang der dem Bundesrat eingeräumten Kompetenz eingehalten sind; ferner prüft es, ob die Verordnung nicht gegen andere Verfassungsnormen (Grundrechte) verstösst (BGE 123 II 16, 295, 385). Derartiger Prüfung hält die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts bei Geschäftsspesen auf 50% der darauf entfallenden Abgaben (Art. 30 Abs. 2 MWSTV) stand (BGE 123 II 295). Zu beurteilen war, nach welchen Kriterien die Hauslieferung von Pizzas aus Restaurants als gastgewerbliche Leistung (Satz 6,5%) oder als Lieferung von Ess- und Trinkwaren (Satz 2%) gilt (BGE 123 II 16). In zwei Fällen (BGE 123 II 385 und 433) hat das Bundesgericht die von der Mehrwertsteuerverordnung getroffene Übergangsregelung geprüft. Obwohl diese bei Leasingverträgen wäh-(Warenumsatzrend Übergangsperiode zu einer Mehrbelastung steuer/Mehrwertsteuer) führen kann, erscheint sie systemkonform und verletzt insbesondere nicht das Rechtsgleichheitsgebot (BGE 123 II 433). Im zweiten Fall standen Dauerverträge (Zeitungsabonnementsverträge) zur Diskussion, die vor Inkrafttreten der Mehrwertsteuerverordnung abgeschlossen worden waren (BGE 123 II 385).

Die von Inhabern eines Amtes an ihre politische Partei bezahlten Mandatssteuern können für die direkte Bundessteuer nicht als Abzug gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a BdBSt geltend gemacht werden; sie stellen nicht Gewinnungskosten dar, weil sie für die Ausübung des Amtes bzw. Berufes nicht unmittelbar erforderlich sind (Urteil vom 5. Dezember). Die Kosten von Unterhaltsarbeiten an neu erworbenen Liegenschaften fallen unter Art. 23 BdBSt und nicht unter die abziehbaren Kosten gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. e BdBSt. Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung (Dumont-Praxis) präzisiert: Unterhaltsarbeiten sind abziehbar, wenn die Liegenschaft im Zeitpunkt des Erwerbs normal unterhalten war (BGE 123 II 218).

III. Erste Zivilabteilung

Allgemeiner Teil des Obligationenrechts

Beim Tatbestand der Übervorteilung hat die übervorteilte Partei analog der gesetzlichen Regelung bei der Nichtigkeit wegen Widerrechtlichkeit die Möglichkeit, bloss eine teilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend zu machen und dessen Fortbestand mit geändertem Inhalt zu beanspruchen (BGE 123 III 292).

Eine Vereinbarung über den entgeltlichen Rückzug eines Rechtsmittels in einem Bauverfahren kann sittenwidrig sein (BGE 123 III 101).

Unter den Begriff der Forderungen aus Handwerksarbeit, die mit Ablauf von fünf Jahren verjähren, fallen solche Arbeiten, für die einerseits eine besondere Technologie nicht notwendig ist und die anderseits keine besonderen organisatorischen Massnahmen erfordern (BGE 123 III 120).

Selbständige Genugtuungsansprüche von Angehörigen verjähren grundsätzlich nach den Regeln über die ausservertragliche Haftung in einem Jahr, auch wenn die Ansprüche des Direktgeschädigten gegenüber dem Haftpflichtigen der zehnjährigen vertragsrechtlichen Verjährung unterliegen (BGE 123 III 204).

Die Hängigkeit des Gerichtsverfahrens steht der Verjährung der streitigen Forderung grundsätzlich nicht entgegen. Die Verjährungseinrede kann auch im bundesgerichtlichen Berufungsverfahren erhoben werden, sofern die Verjährung erst während der Dauer dieses Verfahrens eingetreten ist (BGE 123 III 213).

Mietrecht

In BGE 123 III 70 hat sich das Bundesgericht zu Sinn und Zweck der Formularpflicht bei einer Änderung des Mietvertrags, insbesondere bei einer Mietzinserhöhung, geäussert und seine Praxis zur Frage präzisiert, wann eine Vertragsänderung auch ohne Einhaltung der Formularpflicht gültig ist.

In BGE 123 III 317 wurde die Frage behandelt, nach welchen Kriterien bei einer Mietzinserhöhung die orts- oder quartierüblichen Mietzinse zu bestimmen sind.

Arbeitsrecht

Eine Änderungskündigung, die vorliegt, wenn eine Partei den Arbeitsvertrag kündigt, aber gleichzeitig eine neue Vertragsofferte mit geänderten Bedingungen unterbreitet, ist grundsätzlich zulässig. Die Kündigung kann indes nach den Umständen des Einzelfalles missbräuchlich sein und der gekündigten Partei einen Anspruch auf eine Entschädigung geben (BGE 123 III 246). Dieser Entschädigung, die den Betrag von sechs Monatslöhnen nicht übersteigen darf, kommt der doppelte Zweck von Strafe und Genugtuung zu, was bei ihrer Bemessung zu berücksichtigen ist (BGE 123 III 391).

Eine fristlose Kündigung, die auf denselben Umständen gründet wie die einige Tage zuvor ausgesprochene ordentliche Kündigung, ist nicht gültig (BGE 123 III 86).

Eine Klausel eines Gesamtarbeitsvertrages, welche die beteiligten Arbeitgeber verpflichtet, die normativen Bestimmungen auf alle Arbeitnehmer anzuwenden, unabhängig davon, ob diese Mitglieder einer dem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossenen Gewerkschaft sind, verleiht dem nicht organisierten Arbeitnehmer keine zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber darf sich nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages über die Gewerkschaftszugehörigkeit eines Arbeitnehmers erkundigen, um festzustellen, ob dessen Lohn nach den Vorschriften des vom Arbeitgeber unterzeichneten Gesamtarbeitsvertrags festgesetzt werden muss (BGE 123 III 129).

Aktienrecht

In BGE 123 III 31 hat sich das Bundesgericht zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle geäussert und festgehalten, dass es mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit unvereinbar ist, dass zwei Gesellschaften bzw. ihre Organe sich gegenseitig prüfen.

Gegenstand einer Sonderprüfung können nur Interna der Gesellschaft sein; ein Sonderprüfer kann nicht mit einer allgemeinen Marktuntersuchung beauftragt werden. Der Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers setzt die vorgängige Ausübung des Auskunfts- oder Einsichtsrechts sowie ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraus (BGE 123 III 261).

Wettbewerbsrecht

Die Klage auf Feststellung, dass Äusserungen in der Presse unlauter seien, bedingt auf seiten der klagenden Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung des fortbestehenden Störungszustandes. Presseäusserungen, in denen Behauptungen Dritter vereinfachend wiedergegeben werden, verstossen dann gegen das Wettbewerbsrecht, wenn insgesamt ein in wesentlichen Zügen falsches Bild vom Betroffenen entsteht. Dabei spielt keine Rolle, ob der unzutreffende Eindruck, der bei der Leserschaft erweckt wird, auf eine ungenaue oder verkürzte Wiedergabe der Behauptungen Dritter oder darauf zurückzuführen ist, dass die wiedergegebenen Behauptungen selbst unrichtig oder irreführend sind (BGE 123 III 354)

IV. Zweite Zivilabteilung

Personenrecht:

Die typografische Gestaltung und Plazierung der Gegendarstellung muss nicht mit derjenigen der beanstandeten Darstellung übereinstimmen, jedoch derart sein, dass dasselbe Publikum erreicht wird; veröffentlicht das Medienunternehmen eine eigenmächtig veränderte Gegendarstellung, so ordnet der Richter eine zweite Veröffentlichung mit unveränderter Gegendarstellung an (BGE 123 III 145). Presseäusserungen des Inhalts, ein leitender Bankangestellter habe dubiose Geschäfte betrieben, wegen persönlicher Vorteile Dritten Kredite zu Vorzugskonditionen verschafft und sich massiv mit Geschäften an der Grenze der Legalität bereichert, verletzen die Persönlichkeit schwer und begründen den gesetzlichen Feststellungsanspruch (BGE 123 III 385). Tritt ein Verein als massgebende Organisation des betreffenden Berufsstandes oder Wirtschaftszweigs auf, ist seine Befugnis zum Mitgliederausschluss eingeschränkt und darf nur aus wichtigen Gründen ausgeübt werden (BGE 123 III 193).

Familienrecht

Wie bei Unterhaltsbeiträgen nach Art. 145 ZGB und Scheidungsrenten hat der Richter auch im Eheschutzverfahren bei der Beitragsbemessung dem Rentenschuldner das Existenzminimum zu belassen; diese Regelung verstösst nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau (BGE 123 III 1). Der Miteigentumsanteil des einen Ehegatten kann nicht den Gläubigern entzogen werden, indem die Eheleute Gütertrennung vereinbaren und den Anteil zwecks Abgeltung der güterrechtlichen Beteiligungsforderung des anderen Ehegatten auf diesen übertragen (BGE 123 III 438).

Soweit anstelle der Eltern das Gemeinwesen oder ein Dritter für den Unterhalt des Kindes aufkommt, erlischt dessen Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern; diese können aber vom Gemeinwesen kraft Subrogation und vom Dritten aufgrund von Geschäftsführung ohne Auftrag auf Rückerstattung der erbrachten Leistungen belangt werden (BGE 123 III 161). Die gestützt auf das Haager Entführungsübereinkommen angeordnete Rückführung eines widerrechtlich in die Schweiz verbrachten Kindes in die USA stellt keinen unzulässigen Eingriff in den von Art. 8 EMRK garantierten Schutz des Privat- und Familienlebens dar (BGE 123 II 419). Im Scheidungsrecht sind folgende Fälle zu erwähnen: Verlegt ein Minderjähriger während hängigem Scheidungsverfahren der Eltern seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Vertragsstaat, so geht nach dem Haager Minderjährigenschutz-Übereinkommen die Zuständigkeit für die Regelung der elterlichen Gewalt und des persönlichen Verkehrs auf die Behörden am neuen Aufenthaltsort über (BGE 123 III 411). Der Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils gebietet, dass die im Eherecht gründenden Entschädigungsansprüche nach Art. 165 ZGB spätestens vor Abschluss des Scheidungsverfahrens geltend gemacht werden (Urteil vom 25. September). Als Ersatz von Erwerbseinkommen fallen AHV- und IV-Renten in die Errungenschaft (BGE 123 III 442). Lässt sich jedoch ein Ehegatte Vorsorgekapital seiner Pensionskasse bar auszahlen, nachdem die Scheidungsklage erhoben worden ist, fällt das Geld nicht mehr in die Errungenschaft und muss daher in der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht geteilt werden (BGE 123 III 289). Hinsichtlich einer vom Mann teils unentgeltlich, teils aus Mitteln der Errungenschaft erworbenen und im übrigen durch Hypothekardarlehen finanzierten Liegenschaft erkannte das Bundesgericht, dass diese zufolge Überwiegens des unentgeltlichen Erwerbs dem Eigengut des Mannes angehört, indessen ist die Errungenschaft beider Ehegatten im Verhältnis der Errungenschaft zum Eigengut namentlich auch am konjunkturellen Mehrwert mit einer Ersatzforderung beteiligt; für den durch gemeinsame Verbesserungsarbeiten geschaffenen Mehrwert steht der Errungenschaft ebenfalls eine Ersatzforderung zu (BGE 123 III 152).

Erbrecht

An der im Rahmen einer Erbteilung erhobenen Klage auf blosse Feststellung der Ausgleichspflicht und des auszugleichenden Wertes besteht nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein hinreichendes Interesse (BGE 123 III 49).

Sachenrecht:

Der Ersteigerer einer Stockwerkeinheit kann nicht aufgrund der im Nutzungsreglement vorgesehenen solidarischen Haftung für die vom Veräusserer geschuldeten Beiträge an die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten in Anspruch genommen werden (BGE 123 III 53). Eine Dienstbarkeit, die auf dem belasteten Grundstück nur den Betrieb einer Zimmerei erlaubt und jede andere gewerbliche Nutzung ausschliesst, ist zulässig, zumal anderweitige erhebliche Nutzungsmöglichkeiten bestehen bleiben (BGE 123 III 337). Die Kündigungsbestimmungen gehören weder zu den objektiv wesentlichen Punkten des Pfandvertrags noch zu den Essentialien des sicherungshalber übereigneten Schuldbriefs, weshalb sie formlos und ausserhalb des Pfandtitels begründet und abgeändert werden dürfen (BGE 123 III 97). Die Grundbuchberichtigung nach Art. 977 ZGB steht nur offen, wenn die vom unrichtigen Eintrag betroffenen Grundeigentümer die gleichen geblieben sind; der nachträgliche Grundstückerwerb durch einen Dritten schliesst dieses Verfahren auf jeden Fall aus (BGE 123 III 346). Nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche

Bundesgericht

Grundstücke von weniger als 25 Aren (Rebland 10 Aren) dürfen auch dann ohne Bewilligung veräussert werden, wenn mehrere solche Grundstücke desselben Eigentümers an den gleichen Erwerber übergehen (BGE 123 III 233).

SchKG

Dem Rechtsöffnungsrichter ist es von Bundesrechts wegen verwehrt, dem Gläubiger gestützt auf kantonales Prozessrecht eine Parteikostensicherheit aufzuerlegen (BGE 123 III 271). Auch unter dem revidierten SchKG sind die Gläubiger nicht zur Weiterziehung der zufolge Insolvenzerklärung des Schuldners erfolgten Konkurseröffnung legitimiert (BGE 123 III 402). Der Begriff des für den Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG vorausgesetzten genügenden Bezugs zur Schweiz ist nicht eng auszulegen; soll der Arrest Gegenleistungen des Arrestschuldners aus zweiseitigem Vertrag sichern, genügt es, wenn der Ort der Erfüllung der Leistung des Arrestgläubigers in der Schweiz liegt (BGE 123 III 494).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Am 1. Januar ist das geänderte Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in Kraft getreten. Da - wie seinerzeit die Botschaft des Bundesrates erklärte - im wesentlichen der Praxis vertraute Leitsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in das Gesetz eingebaut wurden und die Neuerungen das geltende System lediglich verdeutlichen oder verfeinern, ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer bei der Anwendung des revidierten Rechts auf keine nennenswerten Schwierigkeiten gestossen. Insbesondere Art. 2 Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 1994 hat den nahtlosen Übergang vom alten ins neue Recht erleichtert.

Formelle Erfordernisse des Beschwerdeverfahrens nach Art. 19 SchKG:

Bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung, welche sie von Amtes wegen vorzunehmen hat, stösst die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts immer wieder auf Versuche von Beschwerdeführern, die Aufsichtsbehörde diesbezüglich hinters Licht zu führen. In einem Fall, wo sich die Beschwerdeführerin auf einen dem Postamt erteilten Zurückbehaltungsauftrag berief, wurde entschieden, dass analog der Regelung bei Briefkasten- und Postfachzustellung eine eingeschriebene Sendung als am letzten Tag der Frist von sieben Tagen ab Eingang bei der Poststelle am Ort des Empfängers zugestellt gilt (BGE 123 III 492).

In einer Streitsache, wo sich die Beschwerdeführerin daran stiess, dass von ihr angerufene Zeugen nicht einvernommen worden seien, wurde ihr die Mitwirkungspflicht, wie sie in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG verankert worden ist, entgegengehalten (BGE 123 III 328). Diese Vorschrift, welche auch den Untersuchungsgrundsatz festhält, wird voraussichtlich zentrale Bedeutung erhalten.

Allgemeine Regeln des Betreibungsverfahrens

Verlegt eine in Betreibung gesetzte Aktiengesellschaft ihren Sitz, so gilt als Betreibungsort im Sinne von Art. 46 Abs. 2 SchKG der bisherige Sitz bis zum Zeitpunkt, wo er im dortigen Handelsregister gelöscht worden ist (BGE 123 III 137).

Betreibung auf Pfändung

Die jüngste Rechtsprechung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts, wonach bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge dem erwerbstätigen unterhaltspflichtigen Ehegatten auf jeden Fall das betreibungsrechtliche Existenzminimum zu belassen ist, vermochte die ständige vollstreckungsrechtliche Praxis nicht zu erschüttern, welche im Rahmen einer Lohnpfändung den Eingriff in das Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Schuldners erlaubt (BGE 123 III 332).

Betreibung auf Pfandverwertung:

In der Betreibung auf Faustpfandverwertung sind für das Widerspruchsverfahren grundsätzlich die Vorschriften der Art. 106 und 107 SchKG zu befolgen (BGE 123 III 367).

Der Steigerungsleiter kann nicht prima facie prüfen, ob die Bedingungen, welche das bäuerliche Bodenrecht für den Erwerb landwirtschaftlichen Grundstücks stellt, erfüllt sind. Jedermann kann an der Versteigerung teilnehmen, ohne den Nachweis erbringen zu müssen, dass er zum Erwerb des zu versteigernden Grundstückes befugt ist (BGE 123 III 406).

Konkurs

Die an einen Gläubiger gerichtete Aufforderung, einen bei der Verteilung des Erlöses zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten, ist keine Verfügung, welche mit Beschwerde gemäss Art. 17ff. SchKG angefochten werden kann (BGE 123 III 335).

VI. KASSATIONSHOF

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Bundesgericht stellt seit einigen Jahren höhere Anforderungen an die Begründung des Strafmasses im sachrichterlichen Urteil und greift häufiger in die Strafzumessung ein als früher. Eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten gegenüber einem in mittlerem Grade vermindert zurechnungsfähigen Täter für sexuelle Handlungen mit einem siebenjährigen Kind erachtete es als unhaltbar milde (BGE 123 IV 49). Demgegenüber war eine Zuchthausstrafe von 16 Jahren gegenüber einem an der Grenze zur Zurechnungsunfähigkeit schwer vermindert zurechnungsfähigen Täter für einen Sexualmord unhaltbar hoch. Der durch den Geisteszustand des Täters bedingten Gefährlichkeit ist gegebenenfalls durch Anordnung der Verwahrung Rechnung zu tragen (BGE 123 IV 1). Es hängt vom Geisteszustand und von der Gefährlichkeit des geistig abnormen Täters ab, ob er während oder unter Aufschub des Strafvollzugs ambulant zu behandeln, in eine Heiloder Pflegeanstalt einzuweisen oder in einer geeigneten Anstalt zu verwahren ist. Das Gericht kann in Anwendung von Art. 43 StGB bei Änderung der massgebenden Umstände die Sanktion einzelfall- und situationsgerecht abändern und beispielsweise an Stelle einer ambulanten Behandlung während des Strafvollzugs nachträglich die Verwahrung anordnen (BGE 123 IV 100). Im sachrichterlichen Urteil ist darzulegen, aus welchen Gründen bei einer vergleichsweise milden (bedingt vollziehbaren) Gefängnisstrafe von 18 Monaten für Brandstiftung eine auffallend lange Landesverweisung von zehn Jahren ausgesprochen wird (BGE 123 IV 107). Eingezogene Vermögenswerte sind unter den Voraussetzungen von Art. 60 StGB, der bloss von Schaden und Schadenersatz spricht, auch bis zur Höhe der gerichtlich festgelegten Genugtuung den Geschädigten zuzusprechen (BGE 123 IV 145).

Nach Art. 141^{bis} StGB wird bestraft, wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig verwendet. Diese Bestimmung will insbesondere die Unterschlagung von Forderungen etwa durch unrechtmässige Verwendung eines dem Täter irrtümlich gutgeschriebenen Guthabens erfassen. Sie ist nicht anwendbar, wenn dem Täter eine Forderung mit seinem Willen zugekommen ist, etwa indem er jemanden durch Täuschung zur Überweisung veranlasst hat (BGE 123 IV 125). Sachbeschädigungen, die im Zusammenhang mit gewerbsmässigem Einbruchdiebstahl begangen werden, sind auch bei einem Sachschaden von weniger als 300 Franken keine geringfügigen Vermögensdelikte im Sinne von Art. 172^{ter} StGB, welcher die Bagatelldelinquenz privilegieren will (BGE 123 IV 113).

Strassenverkehrsrecht

Nach der Praxis ist bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um mehr als 30 km/h in der Regel der Führerausweis zu entziehen. Dass nach der am 1. September 1996 in Kraft getretenen neuen Ordnungsbussenverordnung Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Autobahn nicht mehr nur - wie bisher - bis 15 km/h, sondern bis 25 km/h im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden können, gibt keinen Anlass zur Änderung der Rechtsprechung (BGE 123 II 106). Der Führerausweis kann wegen Verkehrsregelverletzungen im Ausland auch dann entzogen werden, wenn die ausländische Behörde auf eine Aberkennung des schweizerischen Führerausweises verzichtet hat (BGE 123 II 464). Auch beim obligatorischen Führerausweisentzug wegen schwerwiegender Gefährdung des Verkehrs beträgt die Mindestdauer einen Monat. Eine kantonale Praxis, wonach in solchen Fällen der Führerausweis in der Regel für mindestens drei Monate zu entziehen ist, verstösst gegen Bundesrecht (BGE 123 II 63). Die gesetzlich vorgesehene Mindestentzugsdauer von sechs Monaten für Fahren trotz Ausweisentzugs kann in leichten Fällen unterschritten werden (BGE 123 II 225).

Andere Rechtsgebiete

Äusserungen in Flugblättern über angebliche Risiken der Übertragung des sogenannten Rinderwahnsinns auf den Menschen durch Fleischkonsum stellen trotz möglicher ungünstiger Auswirkungen auf den Absatz von Fleisch bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des UWG unter Berücksichtigung insbesondere des Grundrechts der Meinungsäusserungsfreiheit keine strafbare unlautere Anschwärzung im Sinne von Art. 3 lit. a UWG dar. Ein Hinweis auf den in der Wissenschaft herrschenden Meinungsstreit kann bei Flugblättern, anders als bei wettbewerbsrelevanten Publikationen von Forschungsberichten (dazu BGE 120 II 76), nicht gefordert werden. Doch darf durch die Auswahl des Verteilungsortes nicht der unrichtige Eindruck geschaffen werden, dass nur das Fleisch einzelner bestimmter Anbieter gesundheitsgefährdend sei (Urteil vom 7. November).

Die Genugtuung ist grundsätzlich nach schweizerischen Massstäben und ohne Rücksicht auf tiefere oder höhere Lebenshaltungskosten am ausländischen Wohnsitz der Ansprecher zu bemessen (BGE 121 III 252). Eine Ausnahme gilt dann, wenn sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Wohnortstaat der Ansprecher ganz erheblich von den Verhältnissen in der Schweiz unterscheiden und die Zusprechung einer nach

schweizerischen Massstäben bemessenen Genugtuung zu einer krassen Besserstellung der Ansprecher und damit zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Dies wurde bejaht für die in der Volksrepublik China lebenden Eltern bzw. die in der Dominikanischen Republik lebende Mutter von in der Schweiz getöteten Personen (BGE 123 III 10 und Urteil vom 12. September).

Zu einer merklichen Zunahme von Nichtigkeitsbeschwerden hat die seit 1. Januar 1993 in Kraft stehende Änderung von Art. 270 BStP geführt, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen auch die Geschädigten (nicht nur die Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes) zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert sind. Letztinstanzliche Einstellungsbeschlüsse betreffend angebliche das Vermögen schädigende Delikte werden von Geschädigten häufig offenkundig einzig mit dem Ziel angefochten, im angestrebten Strafverfahren adhäsionsweise Zivilforderungen geltend zu machen. Das Bundesgericht legt den Begriff des Geschädigten relativ eng aus und verlangt, dass die Geschädigten in der Nichtigkeitsbeschwerde darlegen, auf welche Zivilforderungen aus der behaupteten strafbaren Handlung sich der Einstellungsbeschluss angesichts der darin enthaltenen Begründung inwiefern negativ auswirken kann (BGE 123 IV 184 und 190).

VII. Anklagekammer

Bundesstrafrechtspflege

Auch wenn keine strafbare Handlung im Sinne der Art. 240 ff. StGB vorliegt, unterliegen sogenannte Probeprägungen in Messing der obligatorischen Einziehung gemäss Art. 249 StGB, sofern die Verwechslungsgefahr mit echten Goldmünzen zu bejahen ist. Dabei ist der Zweck der Einziehung erreicht, wenn die Münze durch Einschneiden unbrauchbar gemacht wird. Sie ist dem Berechtigten zurückzugeben, sofern sie für diesen noch einen Wert aufweist und keine besonderen Gründe einer Rückgabe entgegenstehen (BGE 123 IV 55).

Die Anklagekammer hat auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses über die Entbindung des (ordentlichen/ausserordentlichen) Eidgenössischen Untersuchungsrichters vom Amtsgeheimnis zu befinden. Grundsätzlich hat der Geheimnisträger selber bei der vorgesetzten Behörde um die Einwilligung zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses nachzusuchen (BGE 123 IV 75).

Die durch die Bundesanwaltschaft bzw. den Eidg. Untersuchungsrichter angeordnete und nachträglich den Betroffenen (hier: Bundeshausredaktion des Wochenmagazins "FACTS") mitgeteilte Überwachung des Fernmeldeverkehrs unterliegt der Beschwerde an die Anklagekammer. Dabei tritt der Präsident der Anklagekammer, der die Überwachung genehmigte, in den Ausstand. Zur Beschwerde legitimiert sind auch abgehörte tatsächliche Mitbenützer des überwachten Anschlusses sowie der Abonnent. Im Einklang mit dem Urteil Goodwin des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vom 27. März 1996; Recueil des arrêts et décisions, 1996 II, S. 483) erkannte die Anklagekammer, dass der Fernmeldeverkehr von Journalisten als Dritten aufgrund des sich unmittelbar aus Art. 10 EMRK für diese ergebenden Rechts, über ihre Informationsquellen die Auskunft zu verweigern, grundsätzlich nicht überwacht werden darf, wenn dieser Quellenschutz dadurch illusorisch würde. Die fragliche Amtsgeheimnisverletzung

Bundesgericht

als Anlasstat wies nicht die ausserordentliche Bedeutung auf, die erlaubt hätte, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Überwachung zu bejahen. Der Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der Journalisten war daher unzulässig und die über das Ergebnis der Überwachung vorhandenen Unterlagen deshalb aus den Untersuchungsakten zu entfernen und gesondert aufzubewahren (Urteil vom 4. November).

Gerichtsstandsbestimmung

Triftige Gründe, aus denen ausnahmsweise vom gesetzlichen Gerichtsstand abgewichen werden kann, liegen vor, wenn in einem Kanton ein offensichtliches Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit liegt. Wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von vergleichbaren Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen, ist dies in der Regel der Fall. Diese Vermutung gilt jedoch nicht absolut, sondern muss ihrerseits einer Überprüfung vor allem nach prozessökonomischen Gesichtspunkten standhalten. Wenn die Untersuchung am Ort des gesetzlichen Gerichtsstandes sozusagen beendet ist, rechtfertigt sich in der Regel ein Abweichen von diesem Gerichtsstand nicht mehr (BGE 123 IV 23).

Rechtshilfe zwischen Bund und Kanton

Die Eidg. Bankenkommission entscheidet selber über die Ermächtigung ihrer Mitglieder oder Mitarbeiter zur Zeugenaussage über amtliche oder dienstliche Wahrnehmungen. Die Verweigerung dieser Ermächtigung gegenüber einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde ist ein Anstand in der Rechtshilfe im Sinne von Art. 357 StGB, welcher der (allerdings beschränkten) Überprüfung durch die Anklagekammer des Bundesgerichts unterliegt (Praxisänderung). Aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungspflicht der Eidg. Bankenkommission bei der Verfolgung von bestimmten, im Rahmen ihrer staatlichen Aufsichtstätigkeit festgestellten strafbaren Handlungen überwiegt in solchen Fällen grundsätzlich das Strafverfolgungsinteresse gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Amtsgeheimnisses (BGE 123 IV 157).

VIII. Bundesstrafgericht

Vom 27. Oktober bis 5. November beurteilte das Bundesstrafgericht zwei Personen, die des verbotenen Nachrichtendienstes, politischen Nachrichtendienstes und der Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. Gehilfenschaft dazu angeklagt waren. Sie wurden im wesentlichen im Sinne der Anklage schuldig gesprochen. Bei einem der beiden handelte es sich um einen kantonalen Polizeibeamten. Sie hatten den algerischen Behörden Namenslisten und Auskünfte übermittelt, die Schweizer Bürger und Personen betrafen, die in der Schweiz Wohnsitz hatten, und die im Rahmen einer Untersuchung der Bundespolizei über Aktivitäten einer islamistischen Bewegung verdächtigt wurden. Die beiden Angeklagten wurden zu 18 bzw. 15 Monaten Gefängnis, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs, verurteilt.

C. STATISTIK

		Erledi	Über-	Ejn-	Total	ь	Über-			ᇳ	Erledigungsarten	arten			≥	Mittlere
	Natur der Streitsache	gungen	trag	gang	an-	ledigt	trag	Ab-	Nicht-	ΑÞ·	Gut.	Rück-	Fest-	Überwei-	Prozess-	Redakt
			VOV		hängig		auf	schrei-	ein-	wei-	heis-	weisung	stellung	Suns	dauer	dauer
		1996	1996	1997		1997	1998	pungen	treten	Buns	sung				Tage	Tage
	STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN															
÷	Staatsrechtliche Klagen	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Staatsrechtliche Beschwerden	2140	792	2185	2977	2208	692	529	692	1063	221	-	0	2	124	13
	Übrige Rechtsmittel	25	12	16	28	21	7	0	7	12	7	0	0	0	185	22
	Revisionsbegehren, usw.	8	œ	33	14	36	ις	8	19	4	-	0	0	•	4	4
=	VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN															
-	Verwaltungsrechtliche Klagen	80	7	ത	16	თ	7	0	6	0	0	0	0	0	217	9
	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1218	929	1047	1673	1079	594	139	193	569	168	-	0	6	169	Ξ
	Revisionsbegehren, usw.	15	7	22	24	5	o	-	7	Ξ	-	0	0	0	20	-
=	ZIVILSACHEN															
<u>-</u>	Direkte Prozesse	6	31	4	45	13	32	o	8	-	-	0	0	0	328	4
2.	Berufungen	759	401	808	1209	827	382	84	219	410	116	-	0	0	153	27
	Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	80	2	6	=	7	4	0	ß	2	0	0	0	0	195	56
	Andere Zwirechtsmittel	0	0	-	-	-	0	0	•	0	0	0	0	0	8	-
гij	Revisionsbegehren, usw.	5	-	œ	თ	7	2	0	ო	က	-	0	0	0	46	8
≥.	STRAFRECHTSPFLEGE															
<u>۲</u>	Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	873	176	878	1054	861	193	590	181	320	28	12	0	0	6	œ
2.	Moderationsbegehren	Ξ	ო	9	ε	12	-	0	'n	9	-	0	0	0	73	~
е е	Anklagekammer	112	12	73	82	74	=	7	9	45	5	0	0	0	첧	61
4.	Bundesstrafgericht	-	-	0	-	-	0	0	0	0	-	0	0	0	330	2
>.	SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN															
÷	Beschwerden und Rekurse (SchKG)	568	21	289	310	285	25	2	125	135	17	-	-	-	9	-
	Übrige Rechtsmittel	2	0	-	-	-	0	0	- -	0	0	0	0	0	4	-
_ස	Revisionsbegehren, usw.	2	ø	4	4	4	0	0	ო	0	-	0	0	0	35	•-
≥	FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	81	0	-	-	-	0	0	0	0	1	0	0	0	4	-
	TOTAL	5571	20951	54082	7503	5462 ¾	2041 s	763	1477	2588	605	16	-	12	ı	1

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)
2) Hinzu kommen 17 Meinungsaustausche und 10 EMRK-Vernehmlassungen.
3) Hinzu kommen 20 Meinungsaustausche und 14 EMRK-Vernehmlassungen.
4) Sprache des Urteits: - Deutsch: 57,6 % - Französisch: 33,3 % - Italienisch: 9,1 %
5) Davon sistiert: 229.

C. STATISTIK

I. ART DER ERLEDIGUNG

						i			Vereinfachtes	Präsidialver-
Natur der Streitsache		Zirkulationsweg	nsweg			Sitzungen	ngen		Verfahren in	fahren
	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	Dreierbesetz.	
I. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN										
1. Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Staatsrechtliche Beschwerden	787	136	9	929	4	18	8	24	1091	1
3. Übrige Rechtsmittel	ω	0	8	12	0	0	ღ	ဗ	9	0
4. Revisionsbegehren, usw.	S.	-	0	9	0	0	0	0	28	8
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN										
1. Verwaltungsrechtliche Klagen	0	8	0	8	0	0	0	0	7	0
2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	406	162	0	568	-	24	0	52	374	112
3. Revisionsbegehren, usw.	9	-	0	7	0	0	0	0	7	-
III. ZIVILSACHEN										
1. Direkte Prozesse	0	0	0	0	0	7	0	8	0	6
2. Berufungen	243	156	0	399	2	78	0	30	341	22
3. Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	8	0	0	8	0	0	0	0	гo	0
4. Andere Zivilrechtsmittel	-	0	0	-	0	0	0	0	0	0
5. Revisionsbegehren, usw.	8	0	0	8	0	0	0	0	S	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE										
1. Nichtigkeitsbescherden (Art. 268 BSIF)	295	36	0	331	ო	88	0	3	232	267
2. Moderationsbegehren	0	-	0	-	0	0	0	0	7	0
3. Anklagekammer	55	0	0	55	4	0	0	4	F	4
4. Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	-	0	-	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS-										
WESEN										
1. Beschwerden und Rekurse (SchKG)	32	0	0	35	0	0	0	0	247	9
2. Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	,-	0
3. Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-
TOTAL	1842	497	8	2347	14	101	5	120	2372	623
IOIAL	1842	497	80	2347	14	101	2	120		2372

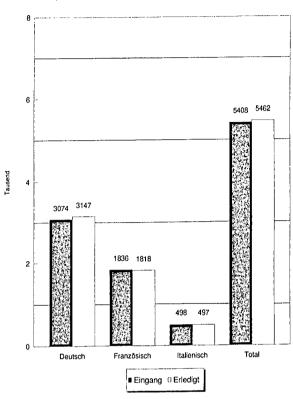
II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 1997 (Zahlen 1996 in Klammern)

	<u>.</u>	Übertrag von 1996	ın 1996		Neueingänge	өбг		Total anhängig	ängig		Erledigt	t.	Ü	Übertrag auf 1998	1998
Staatsrechtliche Streitigkeiten	812	(851)	- 4,6%	2234	(2193)	+ 1,9%	3046	(3044)	%90°0 +	2265	(2232) + 1,5%	+ 1,5%	781	(812)	3,8%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	635	(009)	+ 5,8%	1078		- 15,5%	1713	(1876)	- 8,7%	1103	(1241)	- 11,1%	610	(635)	%6'£
Zivilsachen	435	(407)	%6'9 +	840	(823)	+ 2,0%	1275	(1230)	%9'E +	855	(962)	+ 7,4%	420	(434)	. 3,2%
Strafrechtspflege	192	(174)	+ 10,3%	961	(1013)	- 5,1%	1153	(1187)	- 2,9%	948	(266)	- 4,9%	205	(190)	+ 7,9%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	2	(13)	+ 61.5%	294	(308)	- 4,5%	315	(321)	- 1,9%	290	(303)	- 4,3%	25	(18)	+ 38,8%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0	(0)	%0		(2)	%-	-	(2)	%	-	(2)	%-	0	(0)	%0
TOTAL	2095	(2045)	(2045) + 2,4%	5408	(5615)	- 3,7%	7503	(7660)	- 2,0%	5462	(5571)	- 1,9%	2041	(2089) 1	- 2,3%
Total 1970	532			1932			2464		·	1715	ļ		794	!	
ZUNAHME 1970/1997	1563		+ 293,8%	3476	+	+ 179,9%	5039	+	+ 204.5%	3747	+	+ 218,5%	1247		+ 57,05%

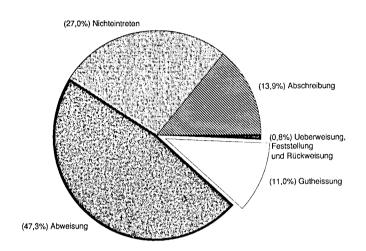
1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

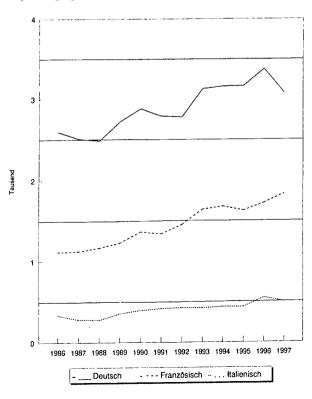
A) Streitsachen nach Sprachen 1997



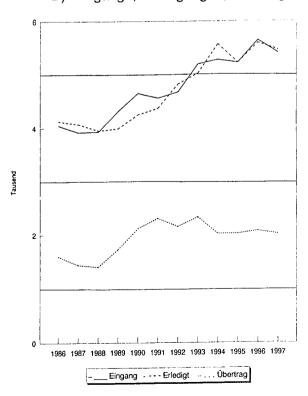
B) Erledigungsarten 1997



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



IV. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 1996	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1998
ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
Staatsrechtliche Beschwerden	200	686	886	709	177
Verwaltungsrechtliche Klagen	1	0	1	0	1
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	246	343	589	372	217
Andere Rechtsmittel	7	16	23	16	7
Revisionsbegehren, usw.	7	26	33	29	4
Total	461	1071	1532	1126	406
. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
Staatsrechtliche Beschwerden	341	435	776	458	318
Verwaltungsrechtliche Klagen	6	9	. 15	9	6
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	342	556	898	551	347
Direktprozesse	2	1	3	0	3
Andere Rechtsmittel	1	0	1	1	. 0
Revisionsbegehren, usw.	0	22	22	13	9
Total	692	1023	1715	1032	683
ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
Staatsrechtliche Beschwerden	145	359	504	337	167
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	5	12	17	12	5
Direktprozesse	27	11	38	13	25
Berufungen	333	495	828	519	309
Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	2	5	7	4	3
Andere Rechtsmittel	4	0	4	4	0
Revisionsbegehren, usw.	2	8	10	7	3
Total	518	890	1408	896	512
. <u>ZIVILABTEILUNG</u> (6 Mitglieder)					
Staatsrechtliche Beschwerden	66	498	564	503	61
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	5	27	32	26	6
Direktprozesse	2	2	4	0	4
Berufungen	68	313	381	308	73
Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	4	4	3	1
Andere Rechtsmittel	Ŏ	1	1	1	0
Revisionsbegehren, usw.	1	5	6	6	0
Schulbetreibungs- und Konkurskammer	21	294	315	290	25
Total	163	1144	1307	1137	170
ASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
Staatsrechtliche Beschwerden	40	207	247	201	46
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	28	109	137	118	19
Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	176	878	1054	861	193
Revisionsbegehren, usw.	4	12	16	15	1
Total	248	1206	1454	1195	259
NKLAGEKAMMER	12	73	85	74	11
UNDESSTRAFGERICHT	1	0	1	1	0
REIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	1	11	<u>,</u> 1	0

V. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEN

A Staats- und Verwaltungsrecht	Übrige Staats- rechtl.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.	Verwal- tungsge-	Revisionen	Tota
A Staats- und Verwantungsrecht	Streitig.	Descriw,	Klagen	richtsb.	usw.	TOTA
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne						
Willkür)	0	83	0	1	2	86
Persönliche Freiheit	0	9	0	0	1	10
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	0	0	0	0	(
Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefrei-						
heit, Glaubens- und Gewissensfrei-						
heit, Kultusfreiheit	0	2	0	0	1	3
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit,						
Fremdenpolizei, Asylrecht	0	101	1	278	4	384
Staatshaftung	0	7	6	9	4	26
Politische Rechte	12	9	0	0	0	21
Beamtenrecht	1	24	0	24	0	49
Gemeindeautonomie	3	7	0	0	0	10
Andere Grundrechte (inkl. derogato-						
rische Kraft des Bundesrechts und						
Prinzip der Gewaltenteilung, so-						
weit nicht nachfolgend separat	•	•	•	•	0	,
aufgeführt)	0	0	0	0	0	C
Eigentumsgarantie	0	2	0	0	1	3
Stiftungsaufsicht	0	0	0	3	0	3
Bäuerlicher Grundbesitz	0	2	0	9	0	11
Erwerb von Grundstücken durch Per-						
sonen im Ausland	0	1	0	3	0	4
Zivilstandsregister	0	0	0	2	0	2
Grundbuch	0	0	0	1	0	1
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	0	9	0	9
Marken- und Patentregister	0	0	0	0	0	0
Zivilprozess	1	285	0	0	1	287
Strafprozess	1	421	0	14	17	453
/erwaltungsverfahren	0	14	0	10	0	24
Zuständigkeitsfragen, Garantie des						
Wohnsitzrichters und des ver-						
fassungsmässigen Richters	0	43	0	0	2	45
Zwangsvollstreckung	0	2	0	0	0	2
Schiedsgerichtsbarkeit	3	20	0	0	1	24
Auslieferung	0	0	0	33	0	33
nternationale Rechtshilfe	0	0	0	188	4	192
Kantonales Straf- und Verwaltungs- strafrecht	0		0	0	0	
Strattecht	U	1	U	U	U	1
Primarschule	0	6	0	0	0	6
fittelschule	0	5	0	0	0	5
lochschule	0	8	0	0	0	8
Berufsbildung	0	3	0	0	0	3
ïlmwesen	0	0	0	0	0	0
prachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
latur- und Heimatschutz	0	1	0	1	0	2
ierschutz	0	1	0	0	0	1

	Übrige Staats.	Staats.	Verw.	Verwal-		
A. Staats- und Verwaltungrecht	rechtl. Streitig.	rechtl Beschw.	rechtl. Klagen	tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
	ouomg.					
Uebertrag	21	1057	7	585	38	1708
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	0	0	0	0	0
Zivilschutz	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	0	8	0	4	0	12
Zölle	0	0	0	23	0	23
Direkte Steuern	0	59	0	91	1	151
Stempelabgaben	0	0	0	2	0	2
Warenumsatzsteuer	0	0	2	12	0	14
Verrechnungssteuer	0	0	0	5	0	5
Militärpflichtersatz	0	1	0	5	0	6
Doppelbesteuerung	0	12	0	0	0	12
Andere Abgaben	0	62	0	4	0	66
Abgabefreiheit und Abgabeerlass	0	3	0	0	0	3
Raumplanung	3	77	0	48	1	126
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	0	9	0	0	0	9
Baurecht	0	86	0	15	0	101
Enteignung (Expropriation)	0	9	0	27	1	37
Energie	0	0	0	1	0	1
Strassenwesen (inkl. Strassenver-	Ū	U	U		U	•
kehr)	0	8	0	126	1	135
Eisenbahn	0	0	0	11	0	11
Luftfahrt	0	1	0	6	0	7
Post-, Telegraph- und Telephonver-	U	•	U	0	U	•
kehr	0	1	0	15	1	17
Medizinalberufe	0	7	0	1	0	8
Umweltschutz, Gewässerschutz	0		0	23		
Krankheitsbekämpfung		1	-		0	24
Lebensmittelpolizei	0	0	0	0	0	0
Arbeitsgesetzgebung	0	0	0	0	0	0
Sozialversicherungen, berufliche	0	0	0	0	0	0
Vorsorge	•	•	•		_	
-	0	9	0	4	0	13
Familienzulagen	0	9	0	0	0	9
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	0	12	0	4	1	17
Handels- und Gewerbefreiheit	0	25	0	2	0	27
Freie Berufe	0	47	0	0	1	48
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	1	0	13	0	14
Forstwesen	0	0	0	13	0	13
Jagd und Fischerei	0	4	0	0	0	4
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	1	0	1	0	2
Banken und Anlagefonds	0	0	0	2	0	2
Privatversicherungen	0	0	0	0	0	0
Aussenhandel	0	0	0	0	0	0

	Direkt-	Beru-	Nichtig- keitsbe-	Staats- rechtl.	Verwal- tungsge-	Revi- sionen	Tota
B. Zivilrecht	prozesse	fungen	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw	Tota
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	0	11	0	8	0	0	19
Namensrecht	0	3	0	4	0	0	7
Vereine	0	2	0	3	0	0	
Stiftungen	0	1	0	0	0	0	-
andere Fälle	0	0	0	0	0	0	(
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	0	1	0	0	0	0	-
Ehescheidung und Ehetrennung	0	105	0	119	0	2	226
Wirkungen der Ehe und Güterrecht	0	7	1	9	0	0	17
Kindesverhältnis	0	6	0	15	0	0	2
Vormundschaft	0	13	0	9	0	1*	23
andere Fälle	0	40	0	41	2	1	84
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	0	3	0	2	0	0	5
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	0	6	1	1	0	0	8
Teilung	0	14	0	8	1	0	23
SACHENRECHT				,			
Grundeigentum u. Fahrniseigentum	0	18	0	18	0	0	36
Dienstbarkeiten	0	12	0	9	0	1	22
Grundpfand und Fahrnispfand	0	5	0	7	0	0	12
Besitz und Grundbuch	0	9	0	7	3	0	19
andere Fälle	0	5	0	4	1	0	10
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	0	0	0	(
Erwerb von Grundstücken durch							
Personen im Ausland	0	0	0	0	0	0	(
OBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	0	48	0	1	0	1	50
Miete und Pacht	1	103	1	3	0	0	107
Arbeitsvertrag	1	131	1	3	0	0	134
Werkvertrag	1	45	0	0	0	0	46
Auftrag und übrige Verträge	0	97	1	0	0	0	98
Gesellschaftsrecht	0	23	0	0	0	1	24
Wertpapierrecht	0	0	0	0	0	0	C
Haftpflichtrecht	5	19	1	0	0	0	25
übriges Obligationenrecht	2	35	0	0	0	2	39
VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT	0	28	0	14	0	0	42
Uebertrag	8	790	5	285	7	9	1104
(*: andere Rechtsmittel)							

	Direkt-	Beru-	Nichtig- keitsbe-	Staats- rechtl.	Verwal- tungsge-	Revi- sionen	
B. Zivilrecht	prozesse	fungen	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw.	Total
Uebertrag	8	790	5	285	7	9	1104
HAFTPFLICHT AUSSERHALB DES							
OBLIGATIONENRECHTS	0	0	0	0	0	0	0
IMMATERIALGUETERRECHT							
Marken und Muster	0	2	0	1	2	0	5
Erfindungspatente	0	2	0	1	0	0	3
Urheberrecht	0	4	0	2	3	0	9
UNLAUTERER WETTBEWERB	0	7	0	0	0	0	7
KARTELLRECHT	0	0	,0	0	0	0	0
SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS	0	18	1	214	0	0	233
UEBRIGES ZIVILRECHT	1	4	1	0	0	0	6
STAATSHAFTUNG	4	0	0	0	0	0	4
Total	13	827	7	503	12	9	1371
C. Schuldbetreibungs- und	Reku		Rech	re SchKG tsmittel	Revisione usw.	n	Total
Konkurswesen	n. Ari	. 19 SchK	G				
Schuldbetreibungs- und Kon-							
kurswesen			285	2		5	292
Sanierungen			0	0		0	C
Gläubigerversammlung			0	0		0	
Total	·		285	2		5	292
	Here was a second		Ges	uche und	Revisione	n	Tota
D. Anklagekammer			Beso	chwerden	usw.		
Gerichtsstandskonflikt				22		0	22
Bundesstrafprozess				12		0	12
Verwaltungsstrafrecht				14		1	15
Internationale Rechtshilfe				25		0	25
Andere Fälle		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		1		0	1
Total				74		1	75

	Nichtig-	Staats-	Verwal-		
	keitsbe-	rechtl.	tungsge-	Revisionen	Tot
E. Strafrecht	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw.	101
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	48	0	0	0	4
bedingter Strafvollzug	49	0	0	0	4
Massnahmen	18	0	0	0	18
Jugendliche und junge Erwachsene	1	0	0	0	
übrige Fragen	74	0	0	4	74
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	111	0	0	1	11:
Vermögensdelikte	145	0	0	2	14
Ehrverletzungen	39	0	0	1	40
Verbrechen und Vergehen gegen die					
Freiheit	15	0	0	0	15
Sittlichkeitsdelikte	55	0	0	1	56
Urkundendelikte	18	0	0	2	20
Andere Delikte	65	0	0	0	65
Andere Denkte	03	Ū	v	v	-
Andere Gesetze			0	0	10
Strafbestimmungen des SVG	108	0	0	0	100
Strafbestimmungen des Betäubungs-				_	_
mittelgesetzes	59	0	0	0	5
Strafbestimmungen anderer Bundes-					
gesetze	56	0	0	0	56
Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	(
/ERFAHRENSRECHT					
Beweiswürdigung	0	131	0	0	131
Rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	0	59	0	0	59
Andere Fragen	4	4	0	3	11
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
Bedingte Entlassung	0	0	11	0	1
Andere Fragen	0	1	13	1	15
Total	861	195	24	15	1095
	Bundesstrafproze	sse	Gesuche	•	Total
F. Bundesstrafgericht	1		0		1
	Nichtigkeitsbesch	werden	Revision	en usw.	Total
G. Ausserordentlicher Kassationshof	0		0		0
		·····	Gesuche		Total
			200000		